

# WAHLORDNUNG DES BEIRATS FÜR INTEGRATION, MIGRATION UND AUSSIEDLERFRAGEN

vom 30.07.2009 (ABI. vom 21.08.2009, S.208)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 4 der Satzung des Beirats für Integration, Migration und Aussiedlerfragen der Stadt Augsburg (im Folgenden Integrationsbeirat genannt) folgende Wahlordnung:

## Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Wahlberechtigung

1. Das aktive Wahlrecht haben:
  1. Einwohner ohne deutsche Staatsangehörigkeit,
  2. Einwohner mit mehreren Staatsangehörigkeiten, von denen eine die deutsche ist, oder inzwischen eingebürgerte, ehemals ausländische Staatsangehörige. Die Ausübung des aktiven Wahlrechts bedarf in diesem Fall des vorherigen Antrags beim Wahlamt und ist nur im Rahmen der angesetzten Wahl zum Integrationsbeirat möglich. Bei späteren Wahlen bedarf es einer erneuten Antragstellung.
  3. Asylbewerber,soweit sie am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten in Augsburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in eine Wählerliste. Der Wähler hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

### § 2 Wählbarkeit

Das passive Wahlrecht haben:  
Einwohner, bei denen die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht nach § 1 dieser Wahlordnung vorliegen, soweit sie am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten in Augsburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 3 Vorbereitung der Wahl

- (1) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem Wahlleiter (Leiter des Bürgeramtes) und 4 Beisitzern (Wahlberechtigte aus dem Kreis des bisherigen Beirats) besteht.
- (2) Die Stadt Augsburg legt eine Wählerliste an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden. Soweit mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden, ist für jeden Stimmbezirk eine eigene Liste anzufertigen.  
  
Die Wählerliste wird an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag (Art. 12 Abs. 1 GLKrWG) vor der Wahl während der allgemeinen Dienststunden an einem allgemein zugänglichen Ort zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung der Wählerliste auch in der Weise erfolgen, dass die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Auslegungsort und -zeit werden vor Beginn der Auslegungsfrist festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben.
- (3) Die Stadt Augsburg benachrichtigt jeden Wahlberechtigten vor Beginn der Einsichtsfrist, dass er in der Wählerliste eingetragen ist. Außerdem sind auf der Wahlbenachrichtigung der Wahltag, die Wahlzeit und der Wahlraum anzugeben.
- (4) Gegen die Wählerliste können bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadt Augsburg, Bürgeramt, Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen können die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlleiter.

### § 4 Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

- (1) Eine wahlberechtigte Person, die in einer Wählerliste eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie
  1. sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält, oder
  2. ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden ist, oder
  3. aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich bei der Stadt Augsburg beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht, die zu den Wahlunterlagen genommen wird, nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, beantragt werden.

(5) Die §§ 26 – 27, 30 – 32 und 69 – 74 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) gelten sinngemäß, soweit in dieser Wahlordnung keine abweichende Regelungen getroffen werden.

## **§ 5 Durchführung der Wahl**

(1) Der Wahltag für die Wahl des Integrationsbeirats wird vom Stadtrat der Stadt Augsburg nach vorheriger Anhörung des amtierenden Vorstands des Integrationsbeirats festgelegt (§ 4 Nr. 9 der Satzung des Beirats für Integration, Migration und Aussiedlerfragen der Stadt Augsburg)

(2) Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Stadt Augsburg entscheidet nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, wie viele Stimmbezirke gebildet werden und richtet die dafür notwendigen Wahllokale ein.

(3) Für jeden Abstimmungsraum bestellt die Stadt Augsburg einen Wahlvorstand. Er besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und mind. zwei Beisitzern.

(4) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er stellt das Wahlergebnis im Stimmbezirk fest und übergibt die gesamten Wahlunterlagen dem Wahlleiter.

## **Abschnitt II – Wahlvorschläge**

### **§ 6 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Stadt Augsburg gibt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Integrationsbeirats mindestens ortsüblich öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen binnen einer vom Wahlleiter zu bestimmenden Frist auf. Zwischen dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung und dem Ablauf der Einreichungsfrist sind mind. 20 Tage vorzusehen.

### **§ 7 Einreichung der Wahlvorschläge**

(1) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wahlvorschläge können von Wählergruppen eingereicht werden. Jede Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Werden Wählergruppen von Parteien, Betreuungsorganisationen, Kirchen oder Ausländervereinen unterstützt, ist diese Unterstützung jeweils auf eine Wählergruppe zu beschränken.

(3) Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten als Beiratsmitglieder zu wählen sind. Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein. Die Zahl der zu wählenden Beiratsmitglieder ergibt sich aus der jeweils geltenden Satzung des Integrationsbeirats.

(4) Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen. Dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

(5) Die einreichenden Wählergruppen benennen für ihren Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson. Die Vertrauenspersonen haben die Wahlvorschläge zu unterzeichnen. Sie sind berechtigt für die von ihnen vertretenen Wahlvorschläge verbindliche Erklärungen abzugeben.

(6) Jeder Wahlvorschlag muss von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden als Beiratsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift, in lateinischen Buchstaben, Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift angegeben werden. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch einen Bewerber ist zulässig.

### **§ 8 Ungültige Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge sind ganz oder teilweise ungültig,
- wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt Augsburg, Bürgeramt eingereicht worden sind,
  - wenn sie nicht auf den von der Stadt Augsburg zur Verfügung gestellten Formblättern eingereicht sind,
  - wenn sie nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter eigenhändig unterzeichnet sind,
  - wenn nicht wählbare Personen vorgeschlagen sind,
  - wenn sie nicht die für die Wahlvorschläge und die Bewerber vorgeschriebenen Angaben enthalten, wenn diese nicht lesbar sind oder nicht in deutscher Sprache geschrieben sind,
  - wenn sie nicht die für die Unterzeichner vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
  - wenn die Zustimmung der Bewerber zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.

(2) Zur Überprüfung der Gültigkeit der Wahlvorschläge können die jeweiligen Vertrauenspersonen beigezogen werden. Festgestellte Mängel sind der jeweiligen Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.

Innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ist den Vertrauenspersonen das Recht einzuräumen, festgestellte Mängel zu beseitigen.

#### **§ 9**

#### **Entscheidung des Wahlausschusses – Bekanntgabe der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung. Spätestens am 25. Tag vor dem Wahltag hat der Wahlleiter, die vom Wahlausschuss als gültig anerkannten Wahlvorschläge öffentlich bekanntzugeben.

### **Abschnitt III – Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses**

#### **§ 10**

#### **Wahlverfahren – Stimmabgabe**

Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Bei der Stimmabgabe sind die Regeln des § 75 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechend zu beachten.

#### **§ 11**

#### **Ungültigkeit der Stimmzettel und Ungültigkeit der Stimmabgabe**

Die §§ 83 und 85 der GLKrWO sind bei der Bewertung der Ungültigkeit der Stimmzettel und Ungültigkeit der Stimmabgabe entsprechend heranzuziehen.

#### **§ 12**

#### **Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Die Feststellung des Wahlergebnisses und die Feststellung der Stimmenzahlen und der Reihenfolge der Bewerber erfolgt durch den Wahlausschuss.

(2) Für die Auszählung der Stimmen gilt § 82 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) sinngemäß. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondt'schen Verfahren, Art. 35 GLKrWG gilt sinngemäß. Für die Zuweisung der Sitze an die Bewerber gelten die Art. 36, 37 GLKrWG sinngemäß. Das Nähere regelt die Satzung des Integrationsbeirats. Bei einer Mehrheitswahl erfolgt die Feststellung der Beiratsmitglieder aufgrund sinngemäßer Anwendung des Art. 38 GLKrWG.

#### **§ 13**

#### **Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

(1) Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Stadt Augsburg amtlich bekanntgemacht.

(2) Innerhalb eines Monats vom Tag der Bekanntmachung an können von den Wahlberechtigten Einwendungen gegen das Wahlergebnis bei der Stadt Augsburg, Bürgeramt, erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Stadtrat der Stadt Augsburg.

### **Abschnitt IV – Schlussvorschriften**

#### **§ 14**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind mit dem Anschlag an der Amtstafel bewirkt. Sie werden darüber hinaus im Amtsblatt der Stadt Augsburg veröffentlicht. Für öffentliche Bekanntmachungen, Wahlbenachrichtigungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel und sonstige amtliche Veröffentlichungen wird ausschließlich die deutsche Sprache verwendet.

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Augsburg, den 30.07.2009**

**gez.**

**Dr. Kurt Gribl**

**Oberbürgermeister**